



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

27.01.2022

Nr. 3/2022

Seite 27 - 30

Sechzehnte Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (XVI. ÄO AT PO) vom 27. Januar 2022



Sechzehnte Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (XVI. ÄO AT PO) vom 27. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Senat der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



Artikel I

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster vom 18. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2008 vom 20. März 2008, Seite 76 - 94), in der aktuell gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Im Rahmen des Studiengangs kann bei einem Modul ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern verbindlich fest. Der Antrag auf den weiteren Prüfungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholungsmöglichkeit der Modulprüfung zu stellen. Der weitere Prüfungsversuch ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen. Verstreicht die Antragsfrist nach Satz 3 oder wird der weitere Prüfungsversuch nicht innerhalb der Jahresfrist nach Satz 4 unternommen, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

3. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kandidatin oder der Kandidat kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Modulprüfung zurücktreten.

4. § 15 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens eine bis maximal vier Zeitstunden; dies gilt nicht für Prüfungen gemäß § 12 Abs. 5.



5. Die bisherige Anlage wird zu „Anlage 1“ und folgende Anlage 2 neu eingefügt:

Regelungen zu Online-Prüfungen

Bei Online-Aufsichtsarbeiten (Online-Klausuren) per Videokonferenz werden Aufgaben unter Aufsicht bearbeitet. Hierbei erfolgt die Aufsicht per Videokonferenz durch eine Lehrende oder einen Lehrenden oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der FH Münster; eine automatisierte Aufsicht durch Softwareprogramme (sog. Proctoring) findet nicht statt.

Für alle Online-Prüfungen (schriftlich oder mündlich) gilt:

1. Zur Identitätsfeststellung der zu prüfenden Person erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis (z. B. Studierendenausweis mit Foto, Personalausweis) durch die jeweilige Aufsichtsperson. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden.
2. Es darf kein 360°-Kameraschwenk durch den Raum von den Studierenden verlangt werden.
3. Eine Aufzeichnung und Speicherung des übertragenen Video- und Tonmaterials findet nicht statt, insbesondere auch nicht zu Kontroll- und Aufsichtszwecken.
4. Weder durch Software noch durch eine auf den Bildschirm der Studierenden ausgerichtete Kamera darf eine Bildschirmüberwachung stattfinden.
5. Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte die oder der Studierende die Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.
6. Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll dokumentiert die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse.



Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 24. Januar 2022.

Münster, den 27. Januar 2022

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann